

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

LI. Jahrgang Nr. 4



Ausgegeben in Gifhorn am 30.04.2024

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Seite

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Espenloh, Schalksloh, Rehloh“ 175

Bekanntmachung Nichtbestehen UVP-Pflicht für
Radwegneubau an der K 94 Brome bis Landkreisgrenze 183

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	- - -	
STADT WITTINGEN	48. Änderung Flächennutzungsplan	184
	Bebauungsplan „SB-Discountmarkt Radenbeck“ mit Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes „Duleitzen Umgehung K23“	185
GEMEINDE SASSENBURG	Haushaltssatzung 2024	186
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Barwedel	Haushaltssatzung 2024	188
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Ehra-Lessien	Vergnügungssteuersatzung	189
Gemeinde Tiddische	Haushaltssatzung 2024	197
Gemeinde Tülau	Erneute Veröffentlichung der Hundesteuersatzung	199
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
	Jahresabschlüsse 2013, 2014, 2015	203
Gemeinde Dedelstorf	Haushaltssatzung 2024	203
Gemeinde Hankensbüttel	Haushaltssatzung 2024	205

Gemeinde Oberholz	Haushaltssatzung 2024	206
Gemeinde Sprakensehl	Haushaltssatzung 2024	208
Gemeinde Steinhorst	Haushaltssatzung 2024	210
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	212
	Aufwandsentschädigungssatzung	223
	Friedhofsgebührensatzung	229
	1. Änderungssatzung der zur Friedhofssatzung	233
Gemeinde Hillerse	Haushaltssatzung 2024	234
	Bebauungsplan „Schierrähmenweg“, 2. Änderung	236
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Meine	Haushaltssatzung 2024	237
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Mühlenweg“ mit ÖBV; OT Rothemühle	238
Gemeinde Vordorf	Haushaltssatzung 2024	239
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Groß Oesingen	Jahresabschlüsse 2021 und 2022	241
Gemeinde Schönewörde	Jahresabschlüsse 2019 bis 2022	241
Gemeinde Ummern	Jahresabschlüsse 2019 bis 2022	241

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Espenloh, Schalksloh, Rehloh“ in der Gemeinde Sprakensehl, Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, GF32

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit den §§ 19 und 31 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Espenloh, Schalksloh, Rehloh" erklärt.

(2) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen aus 6 Einzelblättern bestehenden Karte¹ im Maßstab 1:10.000 (im Original) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte² im Maßstab 1:25.000 (im Original). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Hankensbüttel und dem Landkreis Gifhorn - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden. Maßgeblich für Entfernungsbestimmungen ist der in die Karte eingezeichnete Maßstab.

(3) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Hohe Heide" und innerhalb dieser in den Untereinheiten "Lüssmoränen" und "Lüsshochfläche".

(4) Teile des LSG sind Bestandteil des Europäischen-Vogelschutzgebietes V34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ (DE 3227-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In den Karten ist die Teilfläche des LSG, die im EU-Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient und damit Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist, gesondert gekennzeichnet. Sie umfasst 1.646 ha.

(5) Das LSG hat eine Größe von ca. 2.241 ha.

§ 2

Charakter des Gebietes

(1) Der Charakter des Gebietes wird insbesondere geprägt durch

1. eine plateauartige Endmoräne des Warthestadialen Hauptvorstoßes, überragt von einer Vielzahl kiesiger Kuppen und Rücken,

¹ abgedruckt auf den Seiten 243 - 248 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 249 dieses Amtsblattes

2. minimale Besiedlung, geringe Flächenversiegelung, geringe Zerschneidung durch Verkehrswege und geringe Überprägung durch technische Bauwerke,
3. geringe Lärm- und Geruchsbelastung,
4. großflächige, zusammenhängende, zwergstrauchreiche Kiefernforste unterschiedlicher Altersstufen - auch mit standortheimischem Vor- und Unterbau - und mit eingestreuten Laubwaldflächen aus heimischen Lichtbaumarten wie Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Sand-Birke und Eberesche,
5. weitgehendes Fehlen von Gewässern auf Grund der hohen Lage (95 - 124 müNN) unweit der Wasserscheide zwischen Elbe und Weser, damit auch traditionell geringer Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
6. Ackerflächen nur in Ortsnähe von Blickwedel und Hagen,
7. Zwergstrauchheiden trockener Ausprägung, Wacholdergebüsch bodensaurer Standorte und Magerrasen in Restbeständen an Weg- und Waldrändern.

(2) Das LSG weist daher insbesondere eine gute Eignung auf

1. für die ruhige landschaftsbezogene Erholung,
2. für die Grundwasserneubildung auf Grund des relativ hohen Jahresniederschlags (730 mm) bei guter Wasserqualität auf Grund des hohen Waldanteils,
3. als Lebensraum für wildlebende Pflanzen, Pilze und Tiere mit ihren spezifischen Aspekten, Gerüchen und Düften in einer großräumig störungsarmen Landschaft mit naturnahen und halbnatürlichen Elementen.

§ 3 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des unter § 2 Abs. 1 beschriebenen Landschaftscharakters und der unter § 2 Abs. 2 beschriebenen Landschaftsfunktionen, insbesondere die Sicherung

1. des Erholungswertes durch Erhalt und Entwicklung
 - a) eines vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes und
 - b) eines ruhigen, geruchlich unbelasteten sowie unzerschnittenen und unzersiedelten Landschaftsraumes;
2. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch Erhalt und Entwicklung, auch im Hinblick auf die Erholungseignung und die kulturhistorische Bedeutung des Gebietes,
 - a) naturnaher und halbnatürlicher Lebensstätten und Lebensräume für wildlebende Pflanzen, Pilze und Tiere,
 - b) von Vernetzungsstrukturen für Biotop des mageren Offenlandes (Heiden und Magerrasen),

c) der Anteile von naturnahem und halbnatürlichem Wald (Wald-Biototypen) und strukturreichen Forsten aus standortheimischen Baumarten.

(2) Besonderer Schutzzweck für das LSG im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist die Erhaltung der Eignung für die Grundwasserneubildung und -reinhaltung.

(3) Besonderer Schutzzweck für das LSG im Hinblick auf das EU- Vogelschutzgebiet „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“

1. Die Fläche des LSG gem. § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der wertbestimmenden und weiteren signifikanten Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet "Südheide und Aschauteiche bei Eschede" durch

1.1 den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume dieser Vogelarten durch

- a) Erhalt und Entwicklung reich strukturierter, unzerschnittener Nadel-, Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil im räumlichen Verbund,
- b) Erhalt beruhigter Bruthabitate,

1.2 die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes

insbesondere der wertbestimmenden Arten des Anhangs I (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie)

a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate in Wäldern, insbesondere Förderung von Altholzbeständen, Schutz der Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezone im weiteren Umfeld um die Horstbäume), keine wesentlichen Veränderungen im Umfeld der Nestbereiche, keine Gefährdung durch technische Anlagen in den Bruthabitaten, in den Nahrungshabitaten und auf den Wegen zu den Nahrungshabitaten,

b) Fischadler (*Pandion haliaetus*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt von Altholzbeständen mit einzelnen starken, den übrigen Baumbestand überragenden Bäumen, Schutz potentieller Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezone im weiteren Umfeld um die Horstbäume), Erhalt des Charakters des Horstumfeldes, Erhalt und Entwicklung großflächig beruhigter Bruthabitate, keine Gefährdung durch technische Anlagen in den Bruthabitaten und auf den Wegen zu den Nahrungshabitaten,

c) Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) – als Brutvogel wertbestimmend durch Erhalt und Entwicklung von reich strukturierten Wäldern mit deckungsreichen Altholzbeständen, mit einem gewissen Fichtenanteil sowie mit unterschiedlichen Altersklassen (auch Jungfichtenbestände, die ganzjährige Deckung ermöglichen) und Erhalt von stehendem Totholz, Erhalt von vorhandenen Höhlenbäumen und hohen Singwarten, Aufrechterhaltung eines Lebensraumverbundes aus Beständen ohne großflächige Kahlschläge, Schutz der Brutplätze vor Störungen, Vermeidung von weiteren Zerschneidungen des Lebensraumes zum Beispiel durch Straßen und Wegebau,

(d) Kranich (*Grus grus*) - als Brutvogel wertbestimmend als Brutvogel in störungsfreien feuchten bis nassen Senken mit Anteilen von Bruchwald, Hoch- oder Niedermoor, flachen Stillgewässern, Röhrichtern oder auch Feuchtgrünland sowie für die Jungenaufzucht mit extensiv oder ungenutzten Flächen. Nistplatz meist in sehr feuchtem bis nassem Gelände, z.B. auf kleinen Flachwasserinseln, auf Schwingrasen der Verlandungs-/Moorvegetation, auch im lichten Röhrichtgürtel,

insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen,

- (e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) – als Brutvogel signifikante Art überwiegend in geschlossenen, großflächigen Wäldern mit ausgedehnten Altholzbeständen oder in gestuften alten Mischwäldern auch mit hohem Nadelbaum- und mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie Ameisenvorkommen
 - (f) Raufußkauz (*Aegolius funereus*) - als Brutvogel signifikante Art in Wäldern mit einem guten Höhlenangebot insbesondere des Schwarzspechts, einem deckungsreichen Tageseinstand und unterholzfreien, kleinsäugerreichen Jagdflächen. Bevorzugt alten, hochstämmigen und mit Laubbäumen durchsetzten, gut strukturierten Nadelwald. Besiedelt aber auch reine Fichtenwälder mit verschiedenen Altersklassen,
 - (g) Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) - als Brutvogel signifikante Art in Laub- und Mischwäldern größerer Ausdehnung, Nistplatz innerhalb des Waldes an Schneisen, Waldkanten, Lichtungen.
2. Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen insbesondere im Privatwald durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit die §§ 5 und 6 keine anderen Regelungen enthalten, ist es insbesondere verboten

1. Windenergieanlagen zu errichten,
2. die Natur, insbesondere Vögel der Arten des § 3 Abs. 3, den Naturgenuss oder die Erholung in Natur und Landschaft vermeidbar durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen,
3. der Neubau von Straßen,
4. die Grünlandfläche am landschaftlich markanten Talschluss des Schmalwasser-/Reiherbachtals umzuberechnen oder in eine andere Nutzungsart zu überführen,
5. auf anderen als den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten Flächen Ackerbau zu betreiben,
6. die Störung des Brutgeschäftes sowie die Beeinträchtigung von Aufzucht- oder Ruhestätten der Vogelarten gem. § 3 Abs. 3 im EU-Vogelschutzgebiet, auch im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung, insbesondere im 300 m-Umkreis um bekannte Brutplätze von Schwarzstorch, Fischadler und Kranich in der Zeit vom 1.3. - 31.8. sowie im 100 m-Umkreis um bekannte Revierzentren des Sperlingskauzes und bekannte Brutplätze von Raufußkauz oder Schwarzspecht jeweils in der Zeit 15.2. - 15.7. eines jeden Jahres,
7. auf Waldflächen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Schwarzspechts als Leitart
 - Holzeinschlag und forstliche Pflegemaßnahmen durchzuführen, ohne dass ein Altholzanteil von mindestens 20% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird;

Referenzfläche ist die Summe aller Altholzflächen zum Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung,

- je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers nicht mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert bis zum natürlichen Zerfall zu belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen nicht auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

8. Hunde während der Brutzeit vom 1.3. bis 31.8. eines jeden Jahres außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung frei laufen zu lassen,

9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Sonstige Handlungen im LSG, die geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigepflichten der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Gifhorn als untere Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen, soweit sie nicht nach § 6 zulässig sind:

1. außerhalb des Waldes Feldgehölze, Hecken, Baumreihen oder freistehende Einzelbäume zu beseitigen, zu schädigen oder auf sonstige Weise wesentlich zu verändern,
2. Pflegemaßnahmen an Hecken durchzuführen, soweit diese nicht gemäß § 6 dieser Verordnung zulässig sind,
3. sonstige Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 NNatSchG, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen, u.a. Wacholderbestände, kleinflächig staunasse Standorte auf Grundmoräne mit Eichen-Hainbuchenwald oder Alt-Kiefern und -Fichten) sowie Säume an Wegen, Hecken und Wäldern unabhängig von ihrer Flächenausdehnung umzuwandeln;
4. Wald umzuwandeln,
5. die Baumartenzusammensetzung in den auf der maßgeblichen Karte dargestellten Eichen- und Hainbuchenwäldern in der Flur "Balken" gezielt zu verändern,
6. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen, die die Natur, insbesondere die Vogelarten gem. § 3 Abs. 3, den Naturgenuss oder die Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder auf andere Weise erheblich stören oder beeinträchtigen können; bloße Fahrbewegungen für Zwecke der Forschung, Bildung und Lehre werden nicht als Störung oder Beeinträchtigung gewertet,
7. Straßen zu ändern,

8. Gräben auszubauen (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung, insbesondere durch Vertiefung oder Verbreiterung), die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern,
9. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und Anlagen zum Lagern von Silage zu errichten oder wesentlich zu ändern,
10. Jagdhütten oder andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in nicht ortsüblicher oder landschaftsangepasster Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,
11. offene Weideunterstände auch mit weniger als 21 m² Grundfläche außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Hobby- und sonstige gewerbliche Tierhaltung) zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. Waldfriedhöfe nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) anzulegen oder zu erweitern,
13. Leitungen für Elektrizität, Fernmeldewesen, Rundfunk, Fernsehen, Ferntransport von Stoffen, Datenübertragung, Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Gas oder Wärme und der dafür ggf. erforderlichen Masten und Unterstützungen zu errichten oder zu ändern,
14. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen zeitlich befristet sind und keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen,
15. Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und aufzubereiten,
16. touristische Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung, insbesondere Park-, Grill- und Spielplätze, Schutzhütten und Aussichtstürme zu errichten oder wesentlich zu ändern,
17. land- und forstwirtschaftliche Wege sowie Wander-, Reit- und Radwege und Zufahrtswege einschließlich der hierfür notwendigen Brücken neu zu bauen oder wesentlich zu ändern,
18. Weidezäune zu errichten oder wesentlich zu ändern,
19. Kraftfahrzeuge auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen außer im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, der ordnungsgemäßen Jagdausübung und der Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Naturschutz- und anderer Behörden zu fahren oder abzustellen,
20. während der Brutzeit vom 1.3. bis 31.8. eines jeden Jahres die Wege im EU-Vogelschutzgebiet zu verlassen, außer im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, der ordnungsgemäßen Jagdausübung und der Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Naturschutz- und anderer Behörden; § 4 Nr. 6 bleibt unberührt,
21. Räumliche oder zeitliche Abweichungen vom Verbot des § 4 Nr. 6 vorzunehmen, sofern sie nicht in einem einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmenplan vorgesehen sind.

- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag vom Landkreis Gifhorn als untere Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderzulaufen.
- (3) Bei Projekten, die das EU-Vogelschutzgebiet betreffen, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG vorliegen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Im LSG sind unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften und der Rechte Dritter zulässig:

1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 17 Abs. 2 BBodSchG und § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten Flächen mit der Maßgabe, dass die Erlaubnisvorbehalte des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 8, 9, 11, 17 und 18 dieser Verordnung gelten,
3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG; § 4 Nr. 6 und 7 bleibt unberührt,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den für die Jagd geltenden Vorschriften einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege und zur Ausübung des Jagdschutzes,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener land- und forstwirtschaftlicher Wege sowie vorhandener Wander-, Reit- und Radwege und Zufahrtswege einschließlich Brücken mit dem bisherigen oder milieuangepasstem Material und in der bisherigen Breite,
6. der Betrieb, die Überwachung, Unterhaltung und Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen einschließlich Brücken sowie von rechtmäßig bestehenden Anlagen, Einrichtungen, Leitungen und Gräben,
7. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des LSG, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder durch diese durchgeführt werden,
8. von einer Behörde veranlasste Maßnahmen zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Bau- und Bodendenkmalen,
9. die Aufstellung von reiterlichen Sprunghindernissen außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes,

10. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung und Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar, soweit innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht mehr als 50 % einer zusammenhängenden Hecke auf den Stock gesetzt werden,
11. das Fällen von Bäumen oder das Entfernen von Ästen, soweit dies zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist,

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Gifhorn als untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Soweit Projekte und Pläne ein Natura 2000-Gebiet gem. § 2 dieser Verordnung betreffen, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften dieser Verordnung. Projekte und Pläne, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, dürfen nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) Abs. 1 und 2 sind auch im Falle der Versagung einer Erlaubnis nach § 5 dieser Verordnung anzuwenden.

§ 8 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmung-/Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des nach § 32 (5) BNatSchG und Ziffer 4.2 des Gemeinsamen Runderlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1298) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.

(4) § 39 NNatSchG und § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 3 zuwiderhandelt,
 2. Handlungen nach § 5 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen in dem Kreis Gifhorn vom 3.12.1938 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg, Stück 49, Seite 153 Abs. 310 v. 10.12.1938) außer Kraft.

Gifhorn, den 15.12.2023

(L. S.)

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann

Landrat

Neubau eines Radweges an der K 94 zwischen Brome und Landkreisgrenze hier: Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt den Neubau eines Radweges an der K 94 zwischen Brome und Landkreisgrenze und hat hierfür einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz i. V. m. §§ 72 – 78 Verwaltungsverfahrensgesetz gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von ihm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 5 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die von dem Vorhaben betroffenen Schutzgüter wurden anhand Erfassungen sowie Daten-recherchen bewertet und notwendige Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet und festgelegt. Es erfolgte hierbei eine enge Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Der geplante Radweg verläuft straßennah der K 94 innerhalb der Schutzgebietsflächen FFH-Gebiet „Ohreaue“ und Naturschutzgebiet „Ohreaue bei Altendorf und Brome“. Der überwiegende Teil der betreffenden Abschnitte für den geplanten Radweg kann als wert-arme Nadelholzforste angesprochen werden. Lediglich ein kurzer, 70 m² kleiner Abschnitt unterliegt dem Schutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz, bzw. einer Einstufung als LRT 91 E0. Aufgrund dessen war gem. Anlage 1 NUVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogenen Kriterien für das Vorhaben wie Nutzungen und schutzgebietsbezogene Kategorien und Kriterien wurden abgeprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Auch eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen liegt nicht vor.

Das Vorhaben hat somit nach Dafürhalten der Behörde und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, so dass eine UVP-Pflicht gem. UVPG nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Gifhorn, den 22.03.2024

Im Auftrage

Jabs

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan, 48. Änderung, Stadt Wittingen

Die vom Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 25.02.2021 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Begründung wurde vom Landkreis Gifhorn am 15. März 2024 (Aktenzeichen 6121-02/10/48) gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung in der genehmigten Fassung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB für die 48. Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gemacht. Die 48. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Der Flächennutzungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gern. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ergänzend wird die in Kraft getretene 48. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung unter www.wittingen.eu >Bauleitplanung online in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

³ abgedruckt auf Seite 250 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Wittingen, den 11.04.2024

Stadt Wittingen

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „SB-Discountmarkt Radenbeck“ mit Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes „Duleitzen Umgehung K23“, Stadt Wittingen, Radenbeck

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 den Bebauungsplan „SB-Discountmarkt Radenbeck“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.wittingen.eu in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Wittingen, den 11.04.2024

Wittingen

(L. S.)

Ritter
Bürgermeister

⁴ abgedruckt auf Seite 251 dieses Amtsblattes

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Sassenburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in der Sitzung am 11.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.120.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	21.357.100 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.801.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.328.500 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.373.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.171.600 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.322.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	833.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 26.496.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 28.334.000 Euro
- -1.837.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.322.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.330.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 50.000 Euro und bei den übrigen Bereichen auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 8

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2018 beträgt der Wert erheblicher finanzieller Bedeutung von Baumaßnahmen für die Erfordernisse von Wirtschaftlichkeitsvergleichen 600.000 Euro und für sonstige Vermögensgegenstände 150.000 Euro.

Sassenburg, den 11.04.2024

Koslowski
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.04.2024 unter dem Aktenzeichen 111-09-02/3-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2024 bis einschl. 14.05.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Sassenburg öffentlich aus.

Sassenburg, den 25.04.2024

Koslowski
Bürgermeister

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

Haushaltssatzung der Gemeinde Barwedel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in der Sitzung am 21. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.385.600 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.290.700 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.335.100 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.208.700 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.400 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	721.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.349.500 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.929.700 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 222.500 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Barwedel, den 21. Februar 2024

Meinecke
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2024 bis einschl. 13.05.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Barwedel, den 25.04.2024

Meinecke
Bürgermeisterin

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ehra-Lessien

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 13.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Ehra-Lessien erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;

3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 1 G v. 09. April 2021 I 742 gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) (sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, sowie die entgeltliche Nutzung von Spielhallen und -räumen für gruppenspezifische Spielarten (z.B. Lasertag, Escape-Rooms);
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von §33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht-
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
7. Veranstaltungen, die in der Zeit von 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6;
 3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme oder
 - Spielgerätesteuer.
- (2) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben. Dies gilt nicht für die Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 soweit diese in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen erfolgt.
- (3) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4
- (4) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt und aus den Räumlichkeiten entfernt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 3) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (3) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 4) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Spielgerätes.
- (4) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Minuskassen sind nicht zu verrechnen und werden steuerlich mit 0,00 € angesetzt.
- (5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
- (6) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgelt- pflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 30 v. H.
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 30 v. H.der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 1,00 Euro
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 1,00 Euro
 3. in allen übrigen Fällen 0,50 Europro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 4 und 5 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.

- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)
30,00 Euro
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)
20,00 Euro
 - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort
400,00 Euro
 - d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können
20,00 Euro
 - e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit
20,00 Euro
 - f) Musikautomaten
20,00 Euro

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde Ehra-Lessien kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 4 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. m. §§ 150 und 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 3 setzt die Gemeinde Ehra-Lessien die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Ehra-Lessien die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Ehra-Lessien die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 4 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer' enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Gemeinde Ehra-Lessien spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Ehra-Lessien eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze, den Kassinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Ehra-Lessien ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c) NKAG i.V.m. den §§ 241, 245 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld verlangen. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde Ehra-Lessien sind berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen (§§ 98 und 99 AO).
- (2) Die Gemeinde Ehra-Lessien ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Ehra-Lessien Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücks- bezogenen Daten werden von der Gemeinde Ehra-Lessien gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Ehra-Lessien erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §18 Abs.2 Nr.2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 5. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Ehra-Lessien, den 13.03.2024

Gemeinde Ehra-Lessien

(L. S.)

Böse
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Tiddische für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiddische in der Sitzung am 14.03.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.411.300,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.424.000,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.382.000,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.280.500,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	109.500,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	204.800,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.487.000,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.485.300,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.300,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) Grundsteuer B (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
- 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Tiddische, den 14.03.2024

Gemeinde Tiddische

Krause
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2024 bis einschl. 10.05.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tiddische, den 30.04.2024

Krause
Bürgermeister

Erneute Veröffentlichung

Hundesteuersatzung der Gemeinde Tülau

Aufgrund der §§ 6,40 und 83 Abs.1 der niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F.v. 22.08.1996 (Nds. GVBL.S.382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds.GVBI.S.36) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F.v. 11.02.1992 (Nds. GVBI.S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2001 (Nds. GVBI.S. 701), hat der Rat der Gemeinde Tülau in seiner Sitzung am 28.02.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter(in) des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 42,00 Euro
- b) für den zweiten Hund 84,00 Euro
- c) für jeden weiteren Hund 84,00 Euro
- d) für einen gefährlichen Hund 250,00 Euro
- e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 350,00 Euro

Hunde, die vor dem 1.3.2024 angeschafft wurden, bleiben von den Steuersätzen d) und e) unberührt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Absatz 1 S.2 und Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Falle ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend §3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

(3) Hunde, bei denen die Gefährlichkeit vermutet wird, sind die in der Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz unter §1 aufgeführten Hunde. Hierbei handelt es sich um Hunde der Rassen: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§4 und5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs.1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.

2. Diensthunden nach ihrem Dienstende.

3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200m entfernt liegen.

2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach §2 Abs.1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§6 Abs.1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§6 Abs.2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.5 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs.1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin /der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach §2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§11abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO)

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG Handel, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen §8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen §8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt
- entgegen §8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- -entgegen §8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet
- -entgegen § 8 Abs.4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige
, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- -entgegen § 8 Abs.5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die vom 11.08.2003 und tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft

Tülau, 28.02.2024

(L. S.)

Zenk
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2013, 2014, 2015 der
Samtgemeinde Hankensbüttel**

Der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013, 2014, 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.05.2024 bis 13.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hankensbüttel, 16.04.2024

Evers
Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Dedelstorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in der Sitzung am 05.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.885.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.962.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.817.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.855.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	162.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	383.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.979.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.238.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Dedelstorf, den 16.02.2024

(L.S.)

Bührke
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2024 bis einschl. 13.05.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Dedelstorf, 15.04.2024

Bührke
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 27.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.410.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.547.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.134.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.177.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.836.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.836.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	72.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.970.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.085.300 Euro

§ 2

Es werden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.836.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Hankensbüttel, 18.03.2024

Köllner
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Hankensbüttel wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 17.04.2024 unter dem AZ.: 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 13.05.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro und im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Hankensbüttel, 24.04.2024

Köllner
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Oberholz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oberholz in der Sitzung am 12.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.044.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.302.400 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.009.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.238.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	177.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	222.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	44.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.231.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.467.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 44.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Obernholz, 01.03.2024

(L. S.)

Schröder
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.04.2024 unter dem AZ.: 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2024 bis einschl. 13.05.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Obernholz, den 22.04.2024

Schröder
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in der Sitzung am 30.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.474.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.599.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.414.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.500.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	219.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	465.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	245.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.879.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.006.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 245.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 360.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Sprakensehl, den 14.03.2024

Pfeffer
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 17.04.2024 unter dem AZ.: 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2023 bis einschl. 13.05.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Sprakensehl, den 24.04.2024

Pfeffer
Bürgermeisterin

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G
der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in der Sitzung am 12.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.922.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.866.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.831.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.627.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	47.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.891.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.844.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	62.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.722.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.581.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.844.300 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	460 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Steinhorst, den 06.03.2024

Pfeiff
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Steinhorst wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.04.2023 unter dem AZ.: 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 13.05.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro und im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Steinhorst, 23.04.2024

Pfeiff
Bürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 09.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Meinersen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Gemeindeteilen unterhaltenen Ortsfeuerwehren
1. Ahnsen
 2. Böckelse
 3. Dalldorf
 4. Ettenbüttel
 5. Flettmar
 6. Hahnenhorn
 7. Hillerse
 8. Leiferde
 9. Meinersen
 10. Müden/Dieckhorst
 11. Ohof
 12. Päse
 13. Seershausen.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Meinersen nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen wird von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Allgemeine Dienstanweisung für die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Meinersen“ zu beachten.
- (2) Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Samtgemeindebrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Samtgemeindebrandmeister.
- (3) Die Vertretung kann durch höchstens zwei stellvertretende Samtgemeindebrandmeisterinnen oder stellvertretende Samtgemeindebrandmeister erfolgen.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Meinersen erlassene „Allgemeine Dienstanweisung für die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Meinersen“ zu beachten.
- (2) Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.
- (3) Die Vertretung kann durch höchstens zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister erfolgen. Bei zwei Stellvertretenden ist schriftlich gegenüber der Samtgemeindeverwaltung festzuhalten, welche/-r als Erste/-r bzw. Zweite/-r im Verhinderungsfall die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister vertritt. Die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister entscheidet mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister auf Antrag des Ortskommandos über die Zulassung einer weiteren Stellvertretung. Doppelfunktionen innerhalb der Ortsfeuerwehr (z.B. stv. Ortsbrandmeister-/in und Gruppenführer-/in) sind zu unterlassen.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten, Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen Einheit.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskraft
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört hat oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister ist von der Ortsfeuerwehr über die beabsichtigten Maßnahmen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 5
Samtgemeindekommando

- (1) Das Samtgemeindekommando unterstützt die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Samtgemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Meinersen und der Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs von Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Meinersen,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
 - h) Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes
- (2) Das Samtgemeindekommando besteht aus
- a) der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den stellvertretenden Samtgemeindebrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Samtgemeindebrandmeistern,
 - c) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern,
 - d) der Samtgemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Samtgemeindejugendfeuerwehrwart

Zusätzlich als Beisitzer/innen ohne Stimmrecht:

- e) der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der/dem Samtgemeindesicherheitsbeauftragten.

Im Verhinderungsfall vertritt die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) bis e) eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe d) und e) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) – c) genannten Samtgemeindekommandomitglieder von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer ihrer Amtszeit in das Samtgemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 3.

Die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeister haben das Recht an den Sitzungen des Samtgemeindekommandos ohne Stimmrecht teilzunehmen, auch wenn der Verhinderungsfall nicht gegeben ist.

Die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Samtgemeindekommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

Die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister kann die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe d) und e) und die Trägerinnen und Träger sonstiger Funktionen nach Satz 4 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Samtgemeindekommandos vorzeitig abberufen.

- (3) Das Samtgemeindekommando wird von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Samtgemeindekommando ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Samtgemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Samtgemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Samtgemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Samtgemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Samtgemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Samtgemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Meinersen zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben.
Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften der Feuerwehrverordnung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

- c) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwartin, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) sowie Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Samtgemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.

An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied).
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Meinersen zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

§ 9 Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde über 16 Jahre können Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr eines anderen Trägers angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitglied).
- (3) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde Meinersen kann ein Führungszeugnis sowie ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten hierfür trägt die Samtgemeinde Meinersen.

- (4) Über die Aufnahme des Mitgliedes der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde Meinersen über die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (5) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Mitglied der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, sind die Vorgaben der Feuerwehrverordnung zu beachten. Für Feuerwehrmitglieder, die vor der Übernahme in die Einsatzabteilung mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört haben, endet die Probezeit nach erfolgreicher Teilnahme an der Truppausbildung (vgl. § 7 Abs. 3 FwVO).
- (6) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“

- (7) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das Lebensjahr gem. § 12 Abs. 2 S. 3 NBrandSchG vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag, unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 4 NBrandSchG ohne Begründung in die Altersabteilung übertreten. Auf Beschluss des Ortskommandos können Angehörige der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11
Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) In den Ortsfeuerwehren sollen je nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren eingerichtet werden. Die Einrichtung hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Mitglieder können auch Kinder und Jugendliche werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Meinersen haben.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannten Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung. Das Ortskommando kann die Entscheidung über die Aufnahme auf die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister delegieren.

§ 12
Mitglied in der Kinderabteilung

- (1) In den Ortsfeuerwehren sollen je nach Möglichkeit Kinderfeuerwehren als selbstständige Abteilungen eingerichtet werden. Die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Geeignete Kinder können nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung des oder der jeweiligen Erziehungsberechtigten vorliegt. Mitglieder können auch Kinder werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Meinersen haben.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Leitung der Kinderabteilung. Das Ortskommando kann die Entscheidung über die Aufnahme auf die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister delegieren.
- (4) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf. Näheres regelt die Ordnung für die Kinderabteilung.

§ 13
Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmansszüge sind bei den Ortswehren Ahnsen/Meinersen und Hillerse aufgestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Meinersen haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen

Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde Meinersen.

§ 15 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Meinersen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Meinersen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Sicherheitsbeauftragte oder den Sicherheitsbeauftragten der Ortsfeuerwehr, über die Samtgemeindesicherheitsbeauftragte oder den Samtgemeindesicherheitsbeauftragten an die Samtgemeinde Meinersen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Sofern die Verletzung zur Einlieferung in ein Krankenhaus oder zum Tode führt, ist auch die Samtgemeindebrandmeisterin bzw. der Samtgemeindebrandmeister zu benachrichtigen.

- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr, an die Samtgemeindebrandmeisterin oder den Samtgemeindebrandmeister und die Samtgemeinde Meinersen zu melden.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen unter Beachtung der Vorgaben der Feuerwehrverordnung nur an Mitglieder der Einsatzabteilung verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste/Erster Hauptfeuerwehfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister auf Beschluss der Ortskommandos. Die Verleihung ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister in Abstimmung mit ihren/seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr vollzieht die Samtgemeindebrandmeisterin oder der Samtgemeindebrandmeister in Abstimmung mit ihren/seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Ortskommandos können die Entscheidung über Verleihung von Dienstgraden auf die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister delegieren.
- (3) Bei Mitgliedern, die nach § 9 Abs. 5 Satz 3 der Satzung in die Einsatzabteilung aufgenommen wurden, soll im Anschluss an das Ende der Probezeit der Dienstgrad „Feuerwehfrau/Feuerwehrmann“ verliehen werden.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde Meinersen bei Mitgliedern der Einsatz-abteilung,
 - e) Ausschluss,
 - f) Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr endet darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde Meinersen schriftlich mitzuteilen.

- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft beschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist oder
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er oder sie die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Meinersen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Meinersen erlassen.
- (7) Mitglieder der Einsatzabteilung oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie in Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Einsatzabteilung (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr unverzüglich zu protokollieren.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm oder ihr eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Meinersen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen vom 14.03.2019 außer Kraft.

Meinersen, 09.04.2024

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 09.04.2024 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem einzigen Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Folgen zwei Sitzungen unmittelbar hintereinander, sind diese als eine Sitzung anzusehen.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf den entsprechenden vollen Monatsbetrag besteht auch dann, wenn die/der Empfänger*in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die/der Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnitt gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (4) Legt die/der Empfänger*in ihr/sein Mandat nieder, so wird für den Folgemonat keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Wird das Mandat zum Ende eines Monats niedergelegt und die Aufwandsentschädigung für den Folgemonat ist bereits gezahlt, ist die Aufwandsentschädigung zurückzuzahlen.
- (5) Es entsteht kein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, wenn ein ehemaliges Ratsmitglied aufgrund gesetzlicher Vorschriften an der konstituierenden Ratssitzung der folgenden Wahlperiode teilzunehmen hat, obwohl es kein Mandat hat.
- (6) Die Gremien verwenden grundsätzlich das Ratsinformationssystem (ALLRIS).
- (7) Jedes Ratsmitglied erhält einen Zuschlag für die Nutzung privater Endgeräte für die Ratsarbeit in Höhe von 5,00 EUR monatlich und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form. Vereint ein Ratsmitglied mehrere Funktionen und/oder Tätigkeiten in einer Mitgliedsgemeinde auf sich, bleibt es bei der Zahlung des monatlichen Zuschlages von 5,00 EUR.

§ 2
Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 140,00 EUR.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.

§ 3
Besondere Aufwandsentschädigung

- (1) Anstelle der Aufwandsentschädigung nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an die/den stellv. Samtgemeindebürgermeister*in	350,00 EUR
b)	an Beigeordnete	280,00 EUR
c)	an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen ab 5 Mitgliedern	350,00 EUR
d)	an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit weniger als 5 Mitgliedern	250,00 EUR
e)	an Gruppensprecher*in	190,00 EUR
f)	an die/den Ratsvorsitzende*n und Ausschussvorsitzende*n	210,00 EUR
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4
Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (nach § 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR monatlich.
Legt die/der Empfänger*in ihr/sein Amt nieder, so wird für den Folgemonat keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Wird das Amt zum Ende eines Monats niedergelegt und die Aufwandsentschädigung für den Folgemonat ist bereits gezahlt, ist die Aufwandsentschädigung zurückzuzahlen.
- (2) Hiervon ausgenommen sind folgende Bürgervertreter*innen

im Schulausschuss:
Schülervertreter*in, Elternvertreter*in und Lehrervertreter*in.

im Ausschuss für Familie, Senioren, Soziales und Integration:
Vertreter*in der Kinder- und Jugendarbeit, Gesamtelternratsvertreter*in, Vertreter*in der Kinder- und Jugendfeuerwehren, Vertreter*in Betriebsträger ev. Kitaverband Gifhorn, Vertreter*in Betriebsträger DRK, Vertreter*in der Kirchengemeinden, Vertreter*in der Sportvereine und Seniorenbeiratsvertreter*in

im Brandschutz-, Ordnungs- und Verkehrsausschuss:
Samtgemeindebrandmeister*in

im Ausschuss für Umwelt, Klima und Artenschutz:
Seniorenbeiratsvertreter*in

im Bau- und Planungsausschuss:
Seniorenbeiratsvertreter*in

- (3) Die unter (2) genannten Bürgervertreter*innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 135,00 EUR.
Die Berechnung erfolgt anteilig ab dem Monat der Amtsaufnahme. Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes muss die Aufwandsentschädigung anteilig, ab dem Folgemonat der Niederlegung, zurückgezahlt werden.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Zu den Entschädigungen nach §§ 2 - 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes zu zahlen:
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für die/den stellv. Samtgemeindebürgermeister*in monatlich | 93,50 EUR |
| b) | an Fraktionsvorsitzende ab 5 Fraktionsmitgliedern monatlich | 110,00 EUR |
| c) | für Fraktionsvorsitzende mit weniger als 5 Mitgliedern monatlich | 77,00 EUR |
| d) | für Beigeordnete monatlich | 49,50 EUR |
| e) | an Gruppensprecher*innen, monatlich | 38,50 EUR |
| f) | für Ratsvorsitzende monatlich | 38,50 EUR |
| g) | für Ausschussvorsitzende monatlich | 44,00 EUR |
| h) | für Ratsmitglieder monatlich | 16,50 EUR |
| i) | für Bürgervertreter*innen unter § 4 Abs. (1) monatlich | 10,00 EUR |
| j) | für Bürgervertreter*innen unter § 4 Abs. (2) jährlich | 50,00 EUR |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird nur die höchste Fahrtkostenpauschale gezahlt.
- (3) Legt die/der Empfänger*in unter i) ihr/sein Amt nieder, so werden ab dem Folgemonat keine Fahrtkosten gezahlt. Wird das Amt zum Ende eines Monats niedergelegt und die Fahrtkosten für den Folgemonat sind bereits gezahlt, so sind diese zurückzuzahlen.
- (4) Die unter j) genannten Bürgervertreter*innen erhalten eine jährliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 50,00 EUR.
Die Berechnung erfolgt anteilig ab dem Monat der Amtsaufnahme. Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes muss die Aufwandsentschädigung anteilig, ab dem Folgemonat der Niederlegung, zurückgezahlt werden.

§ 6 Fraktions-/Gruppenentschädigung

- (1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Samtgemeinde Meinersen erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Grundpauschale von 430,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied eine Entschädigung in Höhe von 95,00 EUR jährlich gezahlt.
Diese wird mit dem Stichtag 01. November für die kommenden 12 Monate gezahlt. Eine unterjährige Änderung in den Fraktionen oder Gruppen bleibt unbeachtlich.

§ 7 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbstständigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden.

Der Ersatz von Verdienstaussfall wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr begrenzt, es sei denn, die/der Anspruchsberechtigte ist im Schichtdienst tätig.

Verdienstaussfall wird höchstens für die Dauer von 3 Stunden täglich gezahlt.

Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 20,00 EUR je Stunde begrenzt.

- (3) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 EUR an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr erhalten.

§ 8 Verdienstaussfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie angeordnete Dienste nachweislich entstandene Verdienstaussfall erstattet.
- (3) Den privaten Arbeitgebern der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Dieses gilt auch hinsichtlich des Arbeitsentgeltes, dass während einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist.
- (4) In allen anderen Fällen (Selbstständige, Landwirte etc.) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Dieses gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Höchstbetrag wird eine Erstattung von 20,00 EUR je Stunde festgelegt.
- (5) Für die Zahlung eines Pauschalstundensatzes bei ausschließlicher Haushaltsführung gilt Abs. 4.

§ 9 Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde Meinersen ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 8,00 EUR je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 24,00 EUR festgesetzt.
- (3) Die Gewährung von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Auslagen

Für die Samtgemeinde Meinersen ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Als Auslagenersatz werden höchstens monatlich 10,00 EUR gezahlt.

§ 11 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) **Freiwillige Feuerwehr**

Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätige erhalten mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche folgende, monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Samtgemeindewehrleitung	350,00 EUR
b)	Wehrführung Schwerpunkt / Stützpunkt	150,00 EUR
c)	Wehrführung Grundausstattung	130,00 EUR
d)	Samtgemeindekinder- / und jugendfeuerwehrleitung	100,00 EUR
e)	Ortsjugendfeuerwehrführung	70,00 EUR
f)	Ortskinderfeuerwehrführung	70,00 EUR
g)	Samtgemeindeausbildungsleitung	65,00 EUR
h)	Gerätewart*in Schwerpunkt / Stützpunkt	60,00 EUR
i)	Gerätewart*in Grundausstattung	50,00 EUR
j)	Samtgemeindeatemschutzbeauftragte*r	50,00 EUR
k)	Atemschutzbeauftragte*r Schwerpunkt / Stützpunkt	50,00 EUR
l)	Atemschutzbeauftragte*r Grundausstattung	40,00 EUR
m)	Samtgemeindefunkbeauftragte*r	60,00 EUR
n)	Samtgemeindesicherheitsbeauftragte*r	50,00 EUR
o)	Ortsicherheitsbeauftragte*r	25,00 EUR
p)	Samtgemeindekleiderkammerverwaltung	50,00 EUR
q)	Samtgemeinde-Pressebeauftragte*r	40,00 EUR
r)	Samtgemeinde-Schriftwart*in	20,00 EUR
s)	Musikzugführer*in	45,00 EUR

Stellvertretende Funktionsträger sind für die Funktionen a – n vorgesehen. Grundsätzlich erhalten alle stellvertretenden Personen einer Funktion innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr 50% der Aufwandsentschädigung. Ergibt sich aus Satzungen der Samtgemeinde Meinersen keine gegenteilige Regelung, ist lediglich eine Stellvertretung pro Funktion und pro Ortswehr möglich. Abweichungen hiervon müssen von der Ortswehrleitung bei der Samtgemeindewehrleitung begründet beantragt werden. Die Samtgemeindewehrleitung entscheidet und teilt der Samtgemeindeverwaltung dies unverzüglich mit.

Die auf Samtgemeindeebene tätigen Ausbilder*innen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 EUR je tatsächlich geleisteter Stunde (Unterrichtsstunde).

Die auf Orts- und Samtgemeindeebene tätigen Brandschutzerziehenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von 12,00 EUR je tatsächlich geleisteter Stunde (Unterrichtsstunde), wenn hierfür keine Freistellung beim Arbeitgebenden auf Grundlage des Rechtsanspruches gemäß Niedersächsischem Brandschutzgesetzes erfolgt ist.

Archivwesen

a) Archivbetreuer*in (je Gemeinde) 15,00 EUR

- (2) Babybotschafter*innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR.

Die Berechnung erfolgt anteilig ab dem Monat der Amtsaufnahme. Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes muss die Aufwandsentschädigung anteilig, ab dem Folgemonat der Niederlegung, zurückgezahlt werden.

- (3) Für die bestellten Schiedspersonen der Samtgemeinde Meinersen wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

Schiedsmannbezirk I
(Gemeinde Leiferde und Hillerse) 60,00 EUR

Schiedsmannbezirk II
(Gemeinde Meinersen und Müden (Aller) 60,00 EUR

Die Entschädigung wird zum 01. jeden Monats ausgezahlt. Wird das Amt zum Ende eines Monats niedergelegt und die Aufwandsentschädigung für den Folgemonat ist bereits gezahlt, so ist diese zurückzuzahlen.

Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Schiedspersonen eine Fallpauschale von 15,00 EUR je Schlichtungsverhandlung auf Grundlage des abgegebenen Geschäftsberichtes. Die Fallpauschale ist begrenzt auf maximal 15 Schlichtungsverhandlungen pro Jahr.

Die Fallpauschale wird rückwirkend nach Vorlage des Geschäftsberichtes für das vergangene Jahr gezahlt.

§ 12 Reisekosten

- (1) Für von der Samtgemeinde Meinersen vorgesehene Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO).

- (2) Für von der Samtgemeinde Meinersen vorgesehene Dienstfahrten außerhalb des Kreisgebietes erhalten Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO).

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen vom 24.02.2023 außer Kraft.

Meinersen, den 09.04.2024

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Samtgemeinde Meinersen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. , S. 121) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. , S. 134) hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 09.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Meinersen betreibt ihre Friedhöfe und Friedhofskapellen als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

(2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(3) Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Samtgemeinde Meinersen Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
 2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
 3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechts. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechts für den gesamten Zeitraum der Verlängerung. Bei der Rückgabe einer Grabstätte entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.

(2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrundeliegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig, soweit nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 5 Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

(1) Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte beinhaltet das Recht zur erstmaligen Beisetzung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Jede weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstätte ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechts verbunden (zusätzliche Urne/Sarg). Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind zum Erhalt eines einheitlichen Ablaufzeitpunktes alle laufenden Nutzungsrechte auf einer Grabstätte zu verlängern. Beim Erwerb eines Nutzungsrechts ist keine Grabplatte enthalten. Die Pflege der pflegeleichten Grabstätten (Tarif Nr. 2 und 5) und der Urnenstelen sowie Urnenerdröhren (Tarif Nr. 6 und 7) erfolgt durch die Samtgemeinde.

Erwerb eines Nutzungsrechts an einer / in einer

Sarggrabstätte:

1.1	Reihengrabstätte (ab 5 J.)	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	1.661,94 €
1.1 a)	Verlängerung zu 1.1.	1 Jahr Ruhezeit		55,40 €
1.2	Kindergrabstätte (unter 5 J.)	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	1.351,73 €
1.2 a)	Verlängerung zu 1.2	1 Jahr Ruhezeit		45,06 €
2.	Pflegeleichte Rasenerdgrabstätte (mit oder ohne Platte)	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	2.636,88 €
2. a)	Verlängerung zu 2.	1 Jahr Ruhezeit		87,90 €

3.1	Doppelwahlgrabstätte (inklusive 2 Nutzungsrechte)	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	4.143,71 €
3.1 a)	Verlängerung zu 3.1	1 Jahr Ruhezeit		138,12 €
3.2	weiteren Wahlgrabstätte	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	2.074,07 €
3.2 a)	Verlängerung zu 3.2.	1 Jahr Ruhezeit		69,14 €

Urnengrabstätte:

4.1	Urnengrabstätte (inklusive 1 Nutzungsrecht, 2 Urnen möglich)	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	1.270,51 €
4.1 a)	Verlängerung zu 4.1	1 Jahr Ruhezeit		42,35 €
4.2	Doppelurnengrabstätte (inklusive 2 Nutzungsrechte, 4 Urnen möglich)	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	2.541,03 €
4.2 a)	Verlängerung zu 4.2	1 Jahr Ruhezeit		84,70 €
5.	Pflegeleichte Rasenuarnengrabstätte (mit oder ohne Platte)	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	1.211,43 €
5. a)	Verlängerung zu 5.	1 Jahr Ruhezeit		40,38 €
6.1	Familienurnenstele (inklusive 2 Nutzungsrechte / 2 Kammern)	20 Jahre Ruhezeit		3.388,04 €
6.1 a)	Verlängerung zu 6.1 (nur zum Angleich der Ruhezeiten möglich / 2 Nutzungsrechte)	1 Jahr Ruhezeit		169,40 €
6.2	Gemeinschafturnenstele	20 Jahre Ruhezeit		1.694,02 €
6.2 a)	Verlängerung zu 6.2 (nur zum Angleich der Ruhezeiten möglich)	1 Jahr Ruhezeit		84,70 €
7.1	Familienurnenerdröhre unter Bäumen (inklusive 2 Nutzungsrechte)	20 Jahre Ruhezeit		2.286,47 €
7.1 a)	Verlängerung zu 7.1 (nur zum Angleich der Ruhezeiten möglich / 2 Nutzungsrechte)	1 Jahr Ruhezeit		114,33 €
7.2	Gemeinschafturnenerdröhre unter Bäumen	20 Jahre Ruhezeit		875,37 €

Erwerb eines zusätzlichen Nutzungsrechts auf einer bestehenden Grabstätte

8.1	Urne	20 Jahre Ruhezeit	610,66 €
8.2	Sarg / Urne	30 Jahre Ruhezeit	915,99 €
8.3	Verlängerung zu 8.1 / 8.2	1 Jahr Ruhezeit	30,53 €

Umsatzsteuer

9.	Umsatzsteuer soweit ein Nutzungsrecht der	in Höhe
	der Umsatzsteuerpflicht unterliegt	gesetzlichen Grundlage

§ 6

Benutzungsgebühren Friedhofskapelle

Für die Inanspruchnahme einer Friedhofskapelle sowie deren Einrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1.	Kapelle je Nutzung	300,00 €
2.	Kühlanlage je Nutzung (Müden (Aller))	114,00 €

§ 7

Beisetzungsgebühren

Für die Beisetzung (Ausheben und Schließen eines Grabes) einschließlich Nebenarbeiten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

Sargbeisetzung

1.1	Sarggrab	511,00 €
1.2	Kindersarggrab	202,00 €

Urnenbeisetzung

3.1	Urnengrab	107,00 €
3.2	Öffnung/Schließung Urnenstele	83,00 €
3.3	Öffnung/Schließung Urnenerdröhre	83,00 €

Umbettungen

4.	Umbettung	nach den tatsächlich entstandenen Kosten
----	-----------	--

§ 8

Gebühren für die Rückgabe einer Grabstätte vor dem Ablauf der Ruhezeit

Die Samtgemeinde pflegt die entstehende Rasenfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit. Für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte und die Pflege dieser Flächen bis zum Ende der Ruhezeit werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

Erdgrabstätte

1.1	Reihengrabstätte	je Jahr	26,57 €
1.2	Kindergrabstätte	je Jahr	20,76 €
1.3	Doppelwahlgrabstätte	je Jahr	60,20 €

Urnengrabstätte

2.1	Urnengrabstätte	je Jahr	13,29 €
2.2	Doppelurnengrabstätte	je Jahr	18,27 €

§ 9

Verwaltungsgebühren

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1.	Grabmalgenehmigung	38,84 €
2.	Genehmigung Dienstleister	155,35 €
3.	Genehmigung Umbettung	258,92 €

§ 10

Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen“ vom 30.08.2018 außer Kraft.

Meinersen, 09.04.2024

Samtgemeinde Meinersen

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

**1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung
der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 Nr. 2b, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 09.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 24 (3) wird wie folgt geändert:

Nach Ablauf oder vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes an Grabstätten entfernt und entsorgt die Friedhofsverwaltung die sich auf der Grabstätte befindlichen Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Vor der beabsichtigten Räumung nimmt die Friedhofsverwaltung zu den Nutzungsberechtigten Kontakt auf.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Meinersen, 09.04.2024

Samtgemeinde Meinersen

Single

Samtgemeindebürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Hillerse für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 20.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

	2024	2025
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
der ordentlichen Erträge auf	2.799.600 Euro	2.909.100 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	3.490.500 Euro	3.603.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	15.700 Euro	418.900 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.629.900 Euro	2.753.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.142.800 Euro	3.234.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	651.500 Euro	1.061.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	859.500 Euro	814.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	208.000 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	85.700 Euro	87.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.489.400 Euro	3.815.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.088.000 Euro	4.135.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 208.000 € und für das Haushaltsjahr 2025 auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 735.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2024 auf 438.300 € und für 2025 auf 458.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 490 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |
|------------------|----------|

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 125.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 400.000 € übersteigt.

Hillerse, 20.12.2023

Heuer
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 08.04.2024 unter dem AZ.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Doppelhaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 13.05.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Hillerse, 15.04.2024

Heuer
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Hillerse

Bebauungsplan „Schierrahmenweg“, 2. Änderung, Ortsteil Hillerse

Der Rat der Gemeinde Hillerse hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 den Bebauungsplan „Schierrahmenweg“, 2. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hillerse geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

⁵ abgedruckt auf Seite 252 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hillerse, 18. März 2024

(L. S.)

Heuer
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 14. März 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.558.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.951.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.418.400 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	21.500 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.098.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.950.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.606.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.562.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	97.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.704.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.610.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 337.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.183.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Meine, 14. März 2024

(L. S.)

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2024 bis einschl. 13.05.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Meine, den 25.04.2024

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Schwülper

Bebauungsplan „Mühlenweg“ mit ÖBV
Gemeinde Schwülper, Landkreis Gifhorn
für das in der Anlage dargestellte Gebiet
- Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 04.04.2024 den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

⁶ abgedruckt auf Seite 253 dieses Amtsblattes

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Schloßstraße 8A, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß Schwülper, 10.04.2024

(L. S.)

Brinkmann
Bürgermeisterin

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 14. März 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.925.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.237.000 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	146.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	12.800 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.709.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.694.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	676.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	706.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.408.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.408.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 22.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 618.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

Vordorf, 14. März 2024

(L. S.)

Engeler
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach §120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 11.04.2024 unter dem Aktenzeichen 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2024 bis einschl. 13.05.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Vordorf, den 24.04.2024

Engeler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 der Gemeinde Groß Oesingen

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat in seiner Sitzung am 26.03.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 vom 02.05.2024 bis einschl. 13.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Groß Oesingen, 25.04.2024

Heers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2022 der Gemeinde Schönewörde

Der Rat der Gemeinde Schönewörde hat in seiner Sitzung am 08.04.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.05.2024 bis 13.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schönewörde, 25.04.2024

Buchholz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2022 der Gemeinde Ummern

Der Rat der Gemeinde Ummern hat in seiner Sitzung am 02.04.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.05.2024 bis 13.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ummern, 24.04.2024

Müller
Bürgermeisterin

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

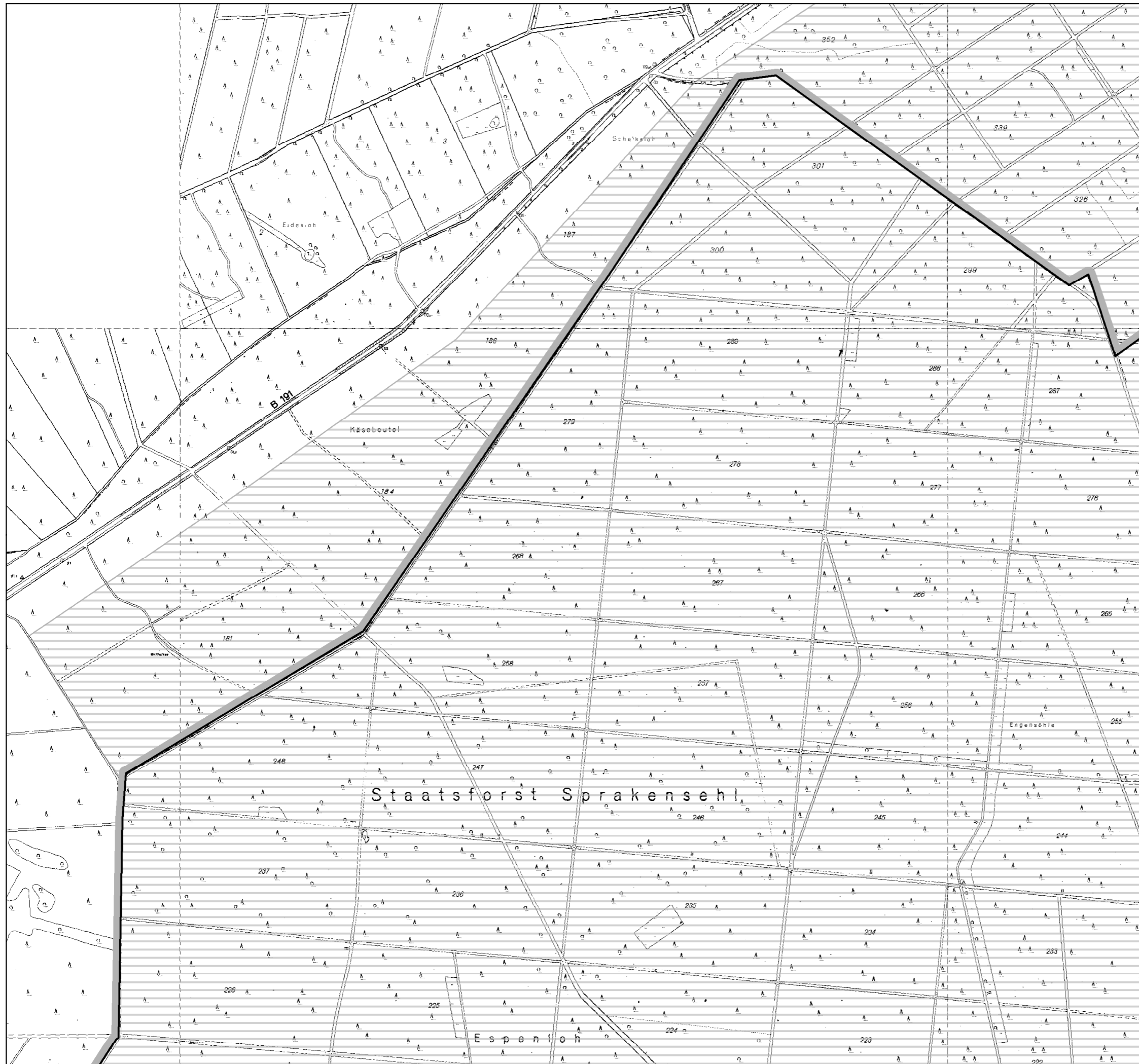
- - -



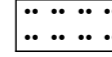
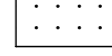

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 15.12.2023 über das Landschaftsschutzgebiet

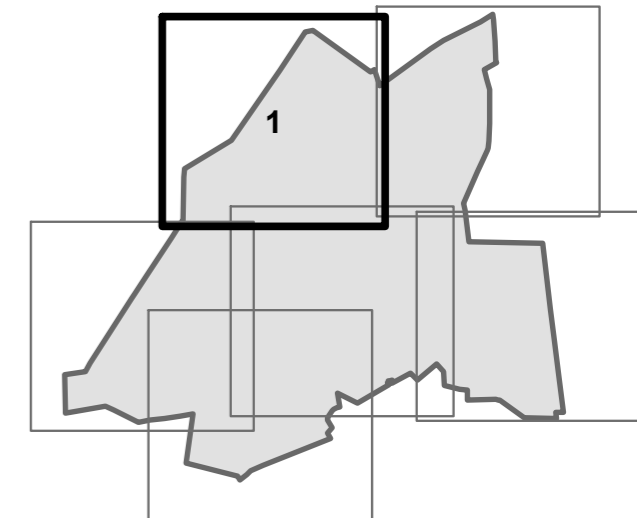
"Espenloh, Schalksloh, Rehloh"

Landkreis Gifhorn

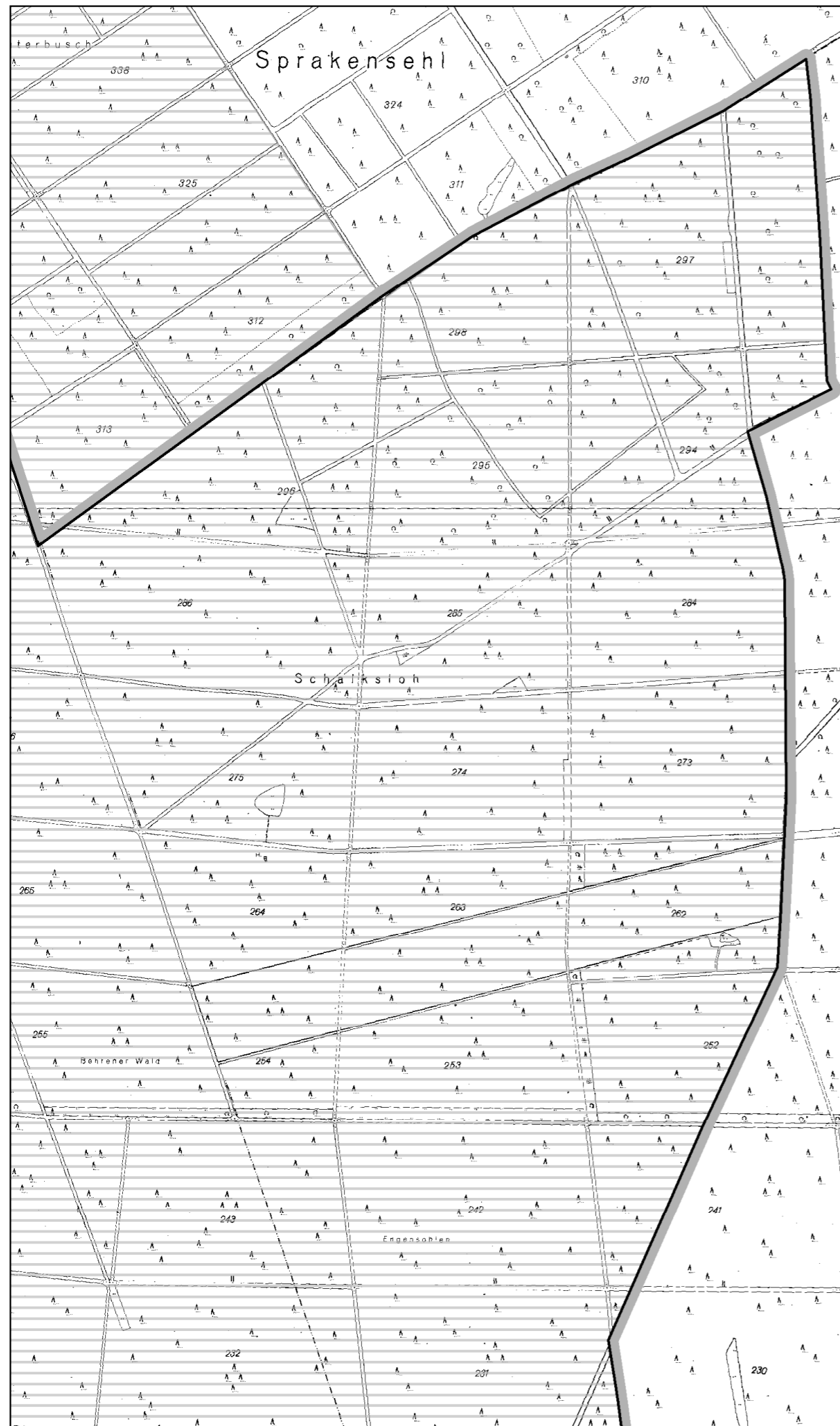
Gemeinde Sprakensehl, Samtgemeinde Hankensbüttel



-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze)
-  Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie
-  Grünlandumbruchverbot gem. § 4 Nr. 4
-  Fläche ohne Ackerbauverbot gem. § 4 Nr. 5
-  Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder, m. Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 Nr 5



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
gez. Tobias Heilmann (Landrat)	
Maßstab 1:10.000	Karte 1 Blatt 1 von 6
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2017	
	



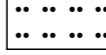
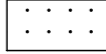



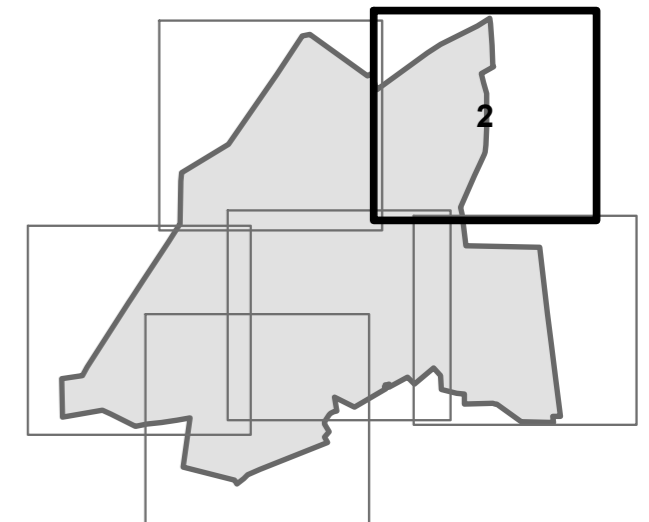
Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 15.12.2023 über das Landschaftsschutzgebiet

"Espenloh, Schalksloh, Rehloh"

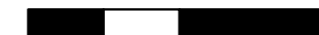
Landkreis Gifhorn

Gemeinde Sprakensehl, Samtgemeinde Hankensbüttel

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze)
-  Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie
-  Grünlandumbruchverbot gem. § 4 Nr. 4
-  Fläche ohne Ackerbauverbot gem. § 4 Nr. 5
-  Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder, m. Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 Nr 5



0 100 200 400 Meter



Landkreis Gifhorn
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

gez. Tobias Heilmann
(Landrat)

Maßstab 1:10.000

Karte 1
Blatt 2 von 6

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2017

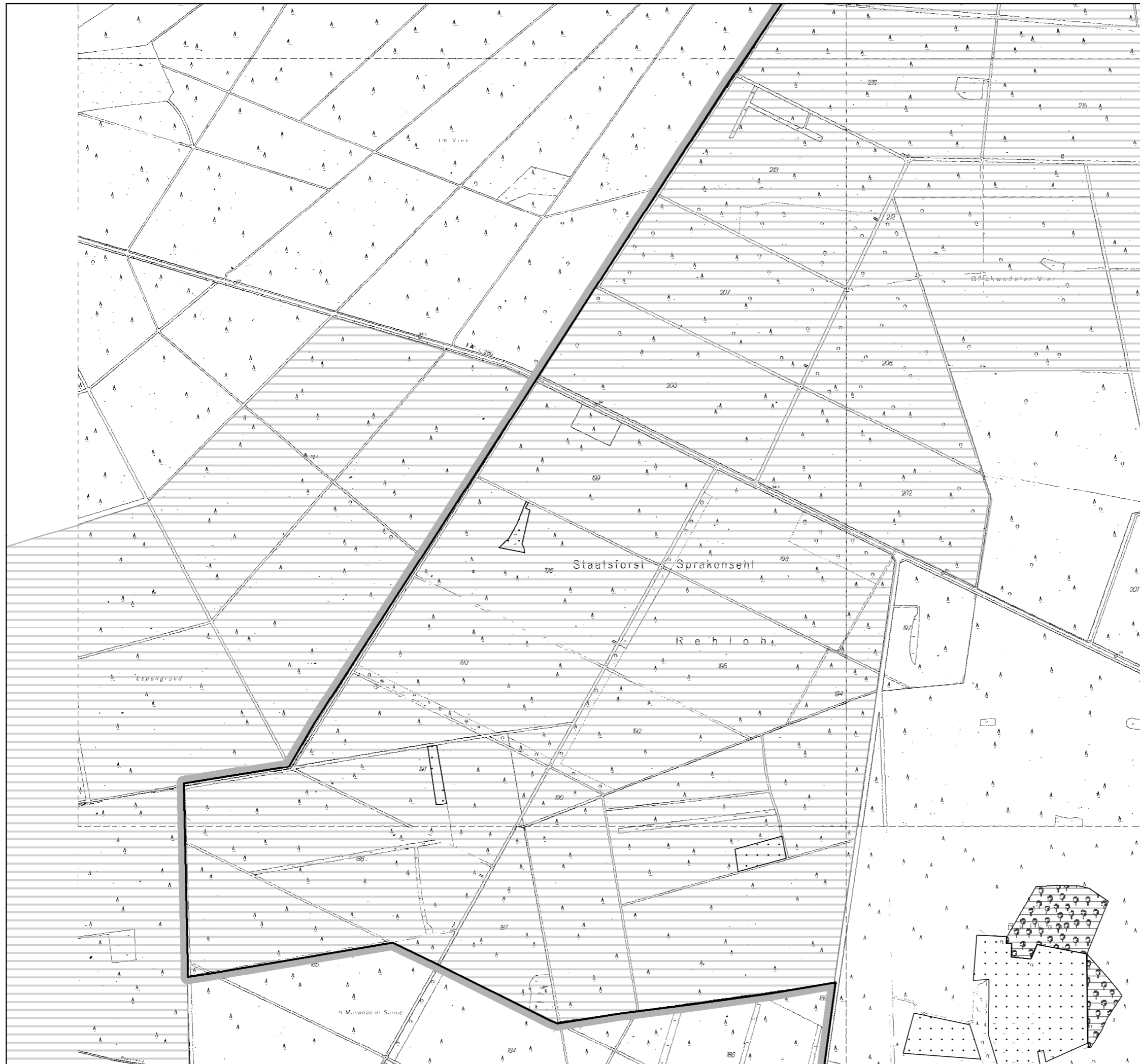




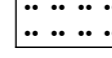
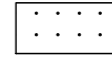

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 15.12.2023 über das Landschaftsschutzgebiet

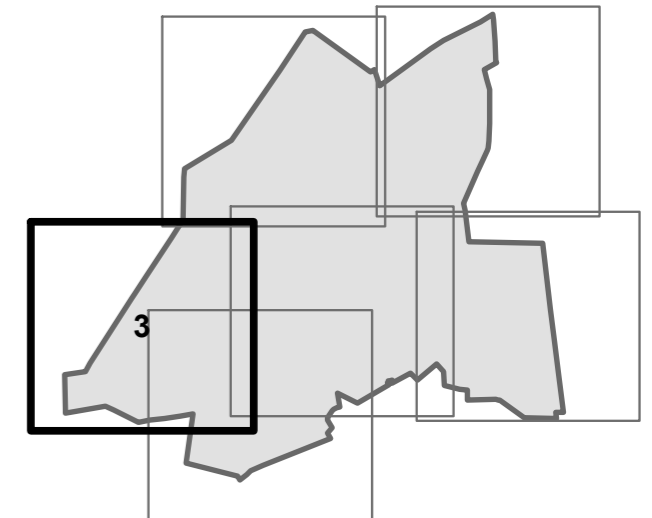
"Espenloh, Schalksloh, Rehloh"

Landkreis Gifhorn

Gemeinde Sprakensehl, Samtgemeinde Hankensbüttel



-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze)
-  Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie
-  Grünlandumbruchverbot gem. § 4 Nr. 4
-  Fläche ohne Ackerbauverbot gem. § 4 Nr. 5
-  Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder, m. Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 Nr 5



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Tobias Heilmann (Landrat)	
Maßstab 1:10.000	Karte 1 Blatt 3 von 6
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2017	
	



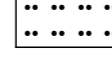
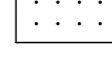
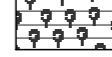


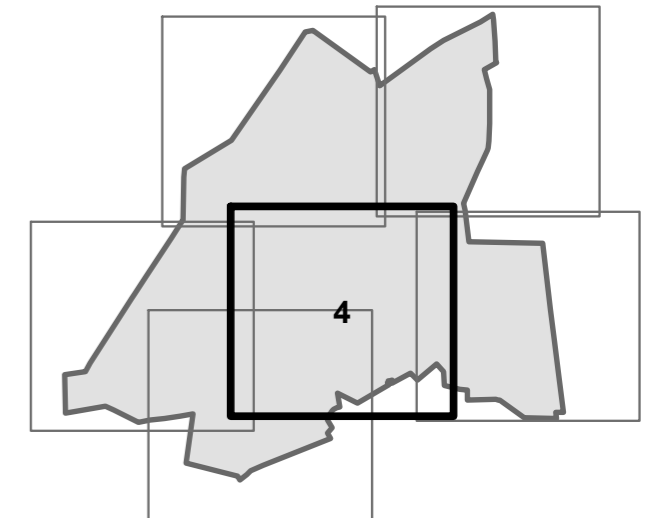
Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 15.12.2023 über das Landschaftsschutzgebiet

"Espenloh, Schalksloh, Rehloh"

Landkreis Gifhorn

Gemeinde Sprakensehl, Samtgemeinde Hankensbüttel

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze)
-  Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie
-  Grünlandumbruchverbot gem. § 4 Nr. 4
-  Fläche ohne Ackerbauverbot gem. § 4 Nr. 5
-  Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder, m. Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 Nr 5



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
gez. Tobias Heilmann (Landrat)	
Maßstab 1:10.000	Karte 1 Blatt 4 von 6
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2017	
	



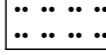
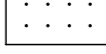



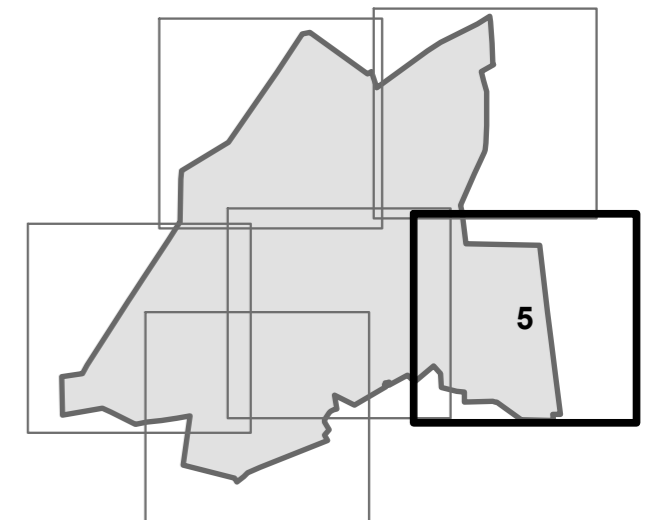
Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 15.12.2023 über das Landschaftsschutzgebiet

"Espenloh, Schalksloh, Rehloh"

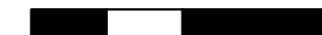
Landkreis Gifhorn



Gemeinde Sprakensehl, Samtgemeinde Hankensbüttel

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze)
-  Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie
-  Grünlandumbruchverbot gem. § 4 Nr. 4
-  Fläche ohne Ackerbauverbot gem. § 4 Nr. 5
-  Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder, m. Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 Nr 5



0 100 200 400 Meter



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Tobias Heilmann (Landrat)	
Maßstab 1:10.000	Karte 1 Blatt 5 von 6
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2017	
	



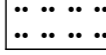
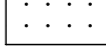



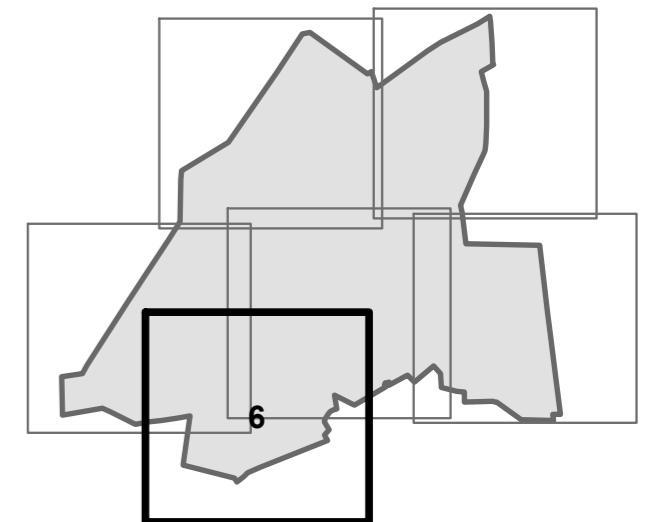
Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 15.12.2023 über das Landschaftsschutzgebiet

"Espenloh, Schalksloh, Rehloh"

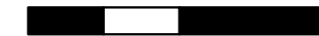
Landkreis Gifhorn



Gemeinde Sprakensehl, Samtgemeinde Hankensbüttel

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze)
-  Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie
-  Grünlandumbruchverbot gem. § 4 Nr. 4
-  Fläche ohne Ackerbauverbot gem. § 4 Nr. 5
-  Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder, m. Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 Nr 5



0 100 200 400 Meter




	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Tobias Heilmann (Landrat)	
Maßstab 1:10.000	Karte 1 Blatt 6 von 6
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2017	
	


**Übersichtskarte zur Verordnung
vom 15.12.2023 über das
Landschaftsschutzgebiet**

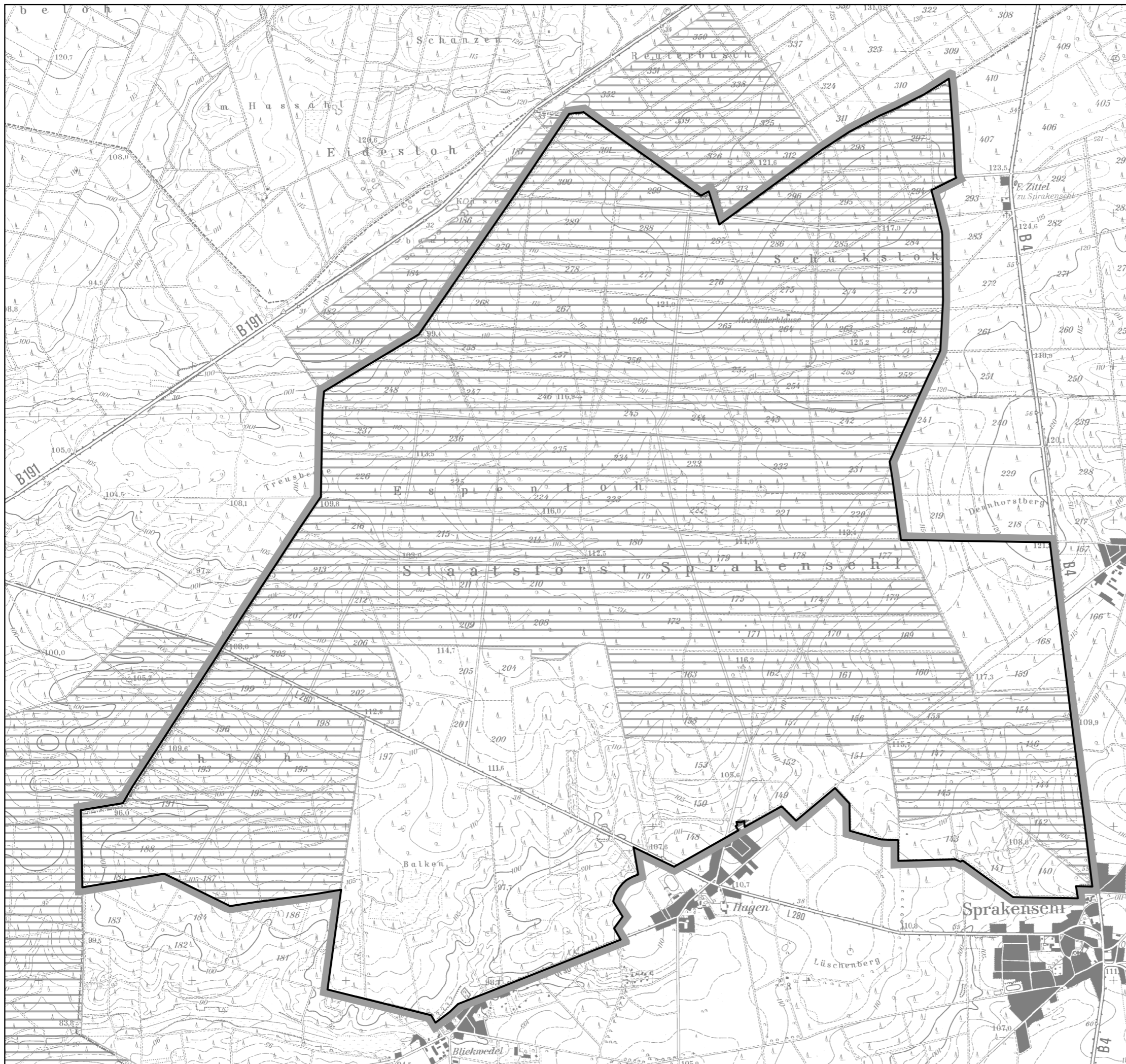
"Espenloh, Schalksloh, Rehloh"



Landkreis Gifhorn

Gemeinde Sprakensehl, Samtgemeinde Hankensbüttel

 Grenze des Landschaftsschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze)

 Fläche zur Umsetzung der
EU-Vogelschutzrichtlinie

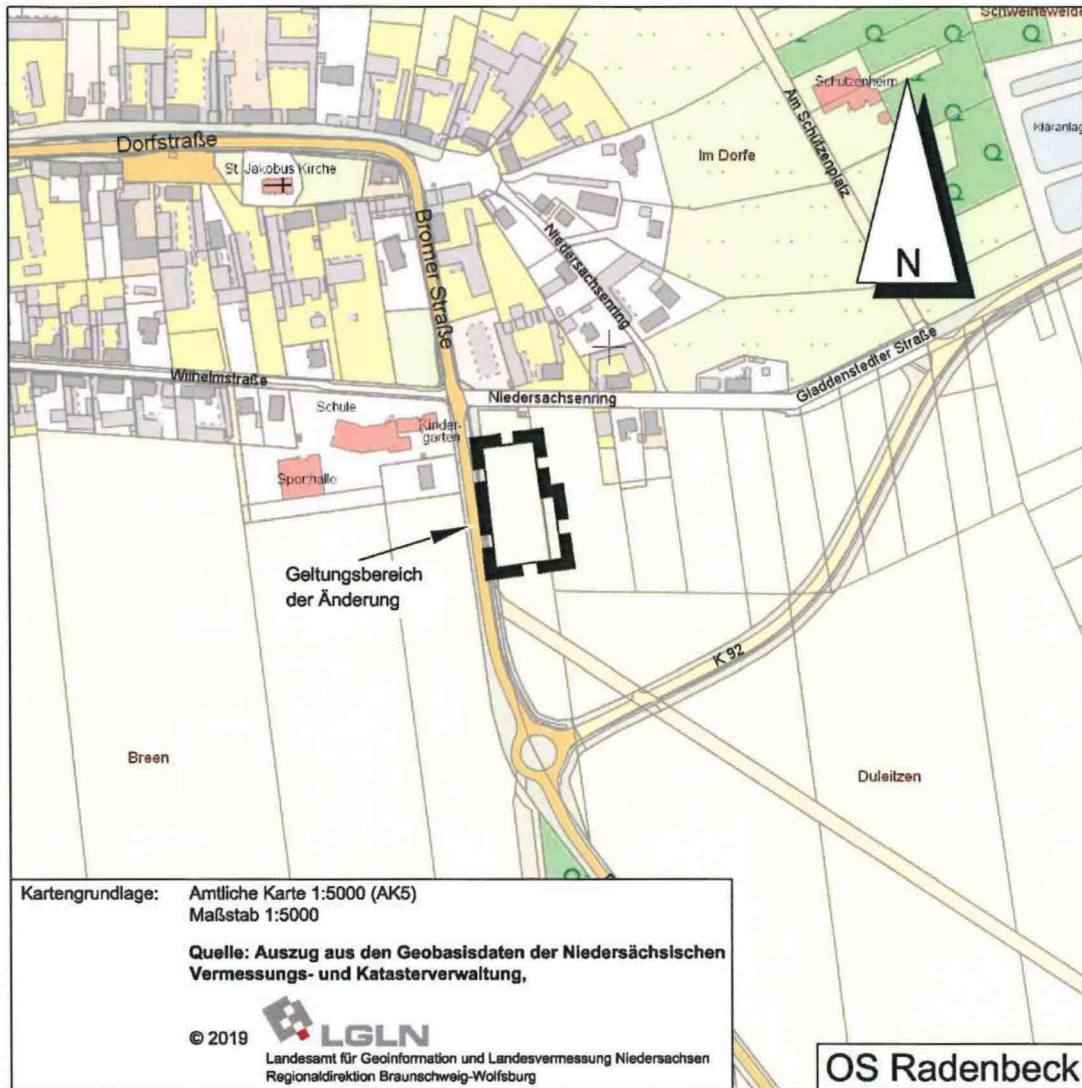


 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	
<p>gez. Tobias Heilmann (Landrat)</p>	
<p>Maßstab 1:25.000</p>	<p>Karte 2 Blatt 1 von 1</p>
<p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2017</p>	
	

Flächennutzungsplan der Stadt Wittingen, 48. Änderung



Bebauungsplan „SB-Discountmarkt Radenbeck“ mit Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes „Duleitzen Umgehung K23“, Stadt Wittingen, Radenbeck



Gemeinde Hillerse
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan

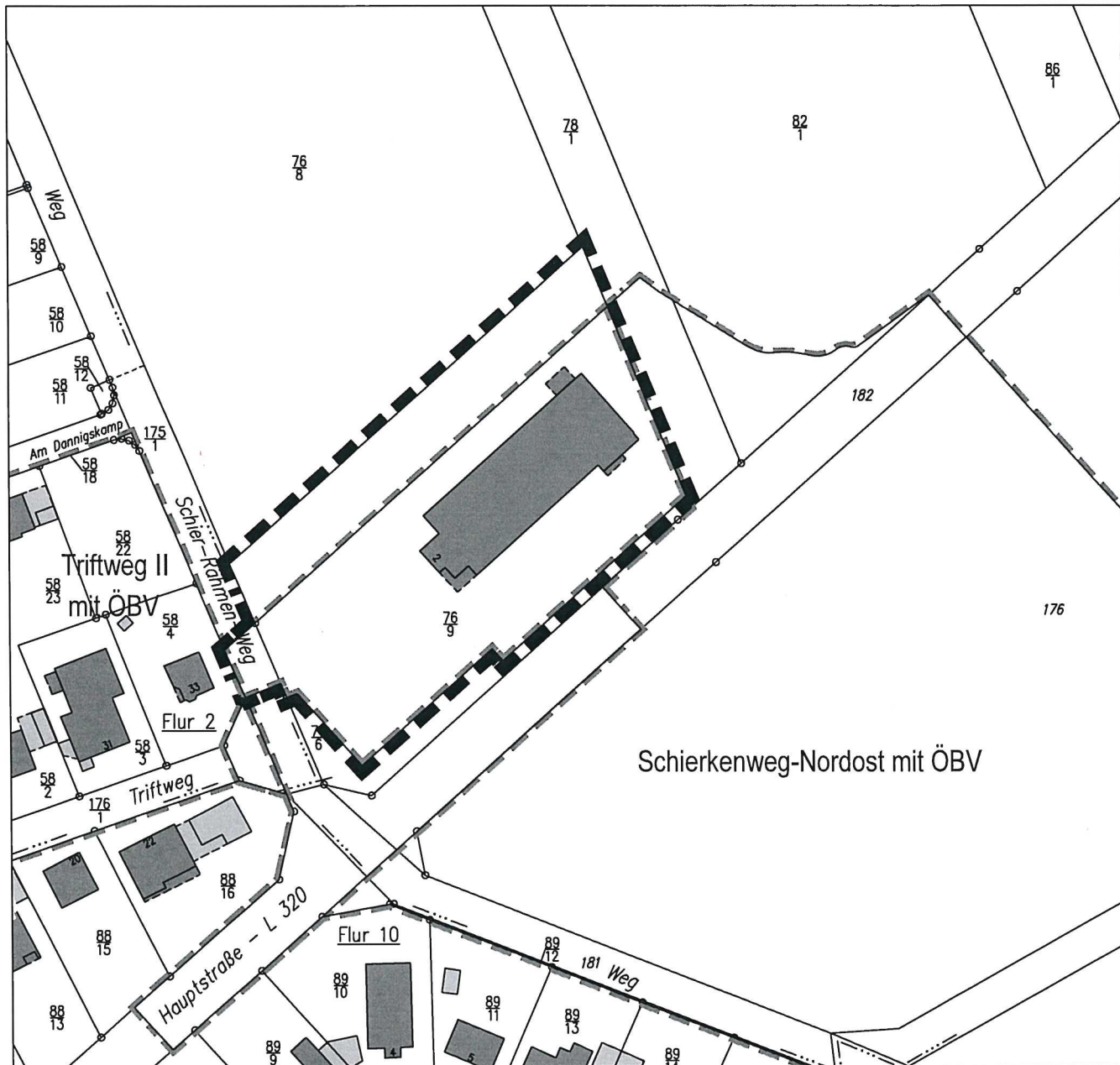
Schierächenweg 2. Änderung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und
Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

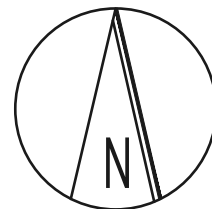
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2017) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Hillerse, wie dargestellt.

Gemeinde Schwülper, Ortsteil Rothemühle
Landkreis Gifhorn

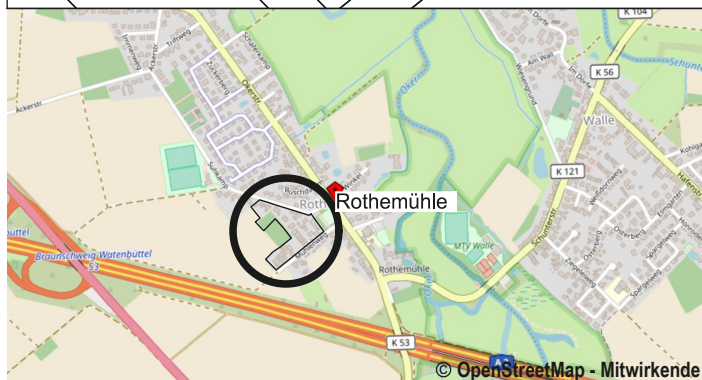


Bebauungsplan
Mühlenweg
mit örtlicher Bauvorschrift

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2022)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Rothemühle, wie dargestellt.